



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

233  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 29. Juni 2015

Nummer 26

### Inhaltsangabe:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>B</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b></p> <p>296. 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen Seite 234</p> <p>297. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 17. Änderung des Regionalplans Köln – Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven – Seite 235</p> <p>298. Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier – Auslegung – Seite 236</p> <p>299. Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Rurtalsperre Schwammenauel sowie den Stauanlagen Heimbach und Obermaubach Seite 237</p> <p><b>C</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b></p> <p>300. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 56 im Gebiet der Stadt Zülpich Seite 244</p> <p>301. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 258 im Gebiet der Stadt Schleiden, OT Harperscheid Seite 244</p> <p>302. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 13, Gebiet der Gemeinde Langerwehe, OT Geich Seite 245</p> | <p>303. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 109 Gebiet der Gemeinde Aldenhoven, OT Siersdorf Seite 245</p> <p>304. Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im Eisenbahnverkehr vom 16. Juni 2015 Seite 246</p> <p>305. Aufgebot von Sparkassenbüchern<br/>h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 251</p> <p>306. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern<br/>h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 251</p> <p><b>E</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Mitteilungen</b></p> <p>307. Liquidation<br/>h i e r : Förderverein der Städtischen Schule für Erziehungshilfe „Der kleine Prinz“ e. V. Seite 251</p> <p>308. Liquidation<br/>h i e r : Förderverein Historische Klosteranlage Reichenstein/Eifel e. V. Seite 251</p> <p>309. Liquidation<br/>h i e r : Lernen Fördern – Ortsverein zur Förderung Lernbehinderter e. V., Wesseling Seite 251</p> <p>310. Liquidation<br/>h i e r : Förderverein Pfarrzentrum St. Pankratius e. V., Worringen Seite 251</p> <p>311. Liquidation<br/>h i e r : Bröcker Lumpe blieve zosamme e. V., Köln Seite 251</p> |
|--|---|

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **296. 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen**

1. § 7e) erhält folgende Fassung:

§ 7 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

e) die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung,

2. § 9 Abs. 2, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 9 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(2) Die Schulverbandsversammlung tritt mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die/der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten gem. § 48 Abs. 3 GO NRW wie z. B. Personal und Vergabe. An den Sitzungen nehmen die Schulleiterin/ der Schulleiter und eine Vertreterin/ ein Vertreter der Lehrerschaft beratend teil.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung sind Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen des Schulverbandes oder eines einzelnen angebracht oder erforderlich ist, zu behandeln.

3. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 12 Abgabe von Erklärungen

(3) Kontierungsanweisungen werden nach den für die geschäftsführende Gemeinde geltenden allgemeinen Richtlinien unterzeichnet.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

#### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstiger Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden

- für die Stadt Burscheid  
im Sinne des § 4 Abs. 1 c) der Bekanntmachungsverordnung NRW
- für die Stadt Langenfeld  
im Amtsblatt der Stadt Langenfeld
- für die Stadt Leichlingen  
im Amtsblatt der Stadt Leichlingen
- für die Stadt Leverkusen  
im Amtsblatt der Stadt Leverkusen
- für die Stadt Monheim  
im Amtsblatt der Stadt Monheim

veröffentlicht.

#### **Bekanntmachung**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen in der Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossene, 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 12. Juni 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.1.6.2-BbSO/9

Im Auftrag  
gez. B a l l a s t

297. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 17. Änderung des Regionalplans Köln – Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –

Bezirksregierung Köln  
Az. 32/61.6.2-2.12-17

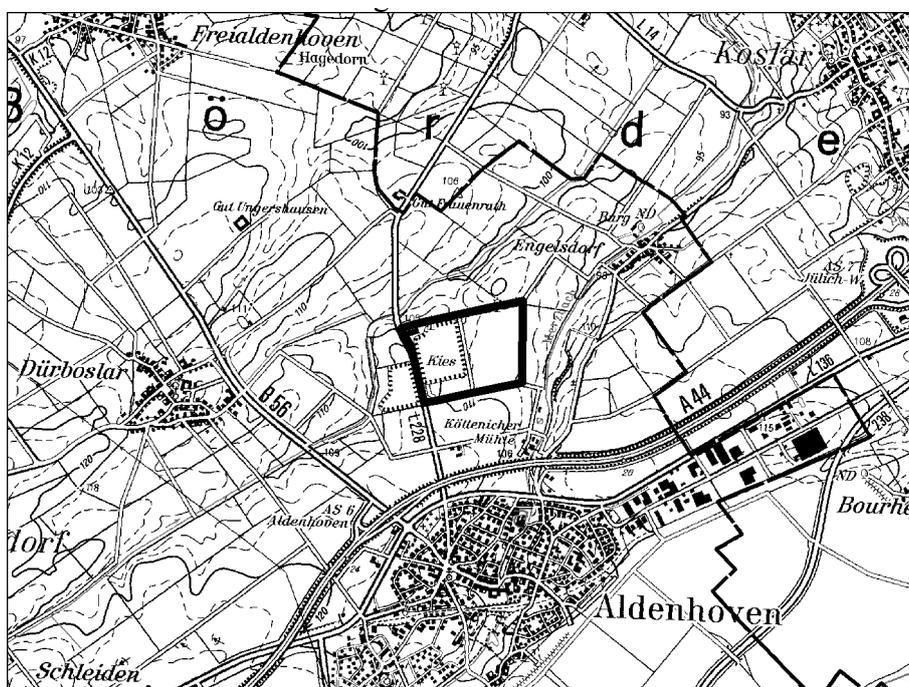
Köln, den 22. Juni 2015

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 den Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die beabsichtigte Änderung umfasst die Neudarstellung eines Abfalldeponiestandortes innerhalb eines regionalplanerisch dargestellten Abgrabungsbereichs in der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren.

– Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 17. Planänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 17. Änderung (Stand: Mai 2015), liegen hierzu in der Zeit vom

13. Juli 2015 bis einschließlich 14. Oktober 2015

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

b) Kreis Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Kreisentwicklung, Haus B, 6. Etage, Zimmer 607A, telefonische Anmeldung unter Tel. 02421/22-2762), Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html)

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch, Bevölkerung und Gesundheit, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden und Relief, Wasser, Klima/Luft, Land-

schaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselbeziehungen verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform ‚Beteiligung-Online‘ [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/32\\_regionalplanungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html) oder direkt über [www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_aachen\\_17\\_aenderung.de](http://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_aachen_17_aenderung.de) nach einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail an die Bezirksregierung Köln [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de) oder per E-Mail an das Amt für Kreisentwicklung und –straßen des Kreises Düren [amt61@kreis-dueren.de](mailto:amt61@kreis-dueren.de)
- per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln)
- per Fax (0221/147-2905)
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Kreis Düren vorgebracht werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

Abl. Reg. K 2015, S. 235

**298. Genehmigungsantrag der  
Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1,  
52372 Kreuzau, Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Papier – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0146/13/6.2.1-16-Wü

Köln, den 29. Juni 2015

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 1000 Tonnen je Tag (Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52372 Kreuzau, Windener Weg 1, Ge-

markung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke und Flur 15, Flurstücke.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Festlegung der Produktionskapazität an den einzelnen Papiermaschinen mit maximal 370 Tonnen je Tag auf der PM 2 und maximal 1000 Tonnen je Tag auf der PM 3. Die am Betriebsstandort in Summe genehmigte Produktionskapazität von täglich 1000 Tonnen verkaufsfähigem Papier bleibt unverändert.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

6. Juli 2015 bis 5. August 2015

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3147, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Abteilung 2.1 Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Zimmer 353, montags bis freitags jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom

6. Juli 2015 bis einschließlich den 19. August 2015

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwenderschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

25. September 2015, ab 11.00 Uhr,

in der Festhalle und Hans-Hoesch-Stiftung Kreuzau, Windener Weg 24, 52372 Kreuzau statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. An der Erörterung selbst können gemäß § 14 der 9. BImSchV nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2015, S. 236

## 299. Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Rurtalsperre Schwammenauel sowie den Stauanlagen Heimbach und Obermaubach

Die Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1.18.1.1-(2.3)-2 Hü

Köln, den 18. Juni 2015

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Fahrgastschiffahrt
- § 3 - Segeln und Windsurfen
- § 4 - Paddeln und Rudern
- § 5 - Baden, Tauchen, Angeln, Eissport
- § 6 - Camping
- § 7 - Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb
- § 8 - Verkehrsvorschriften
- § 9 - Verhalten der Benutzer
- § 10 - Talsperrenanlagen
- § 11 - Bootsstege, Anlegebrücken, Bojen
- § 12 - Kraftfahrzeuge
- § 13 - Hinweis
- § 14 - Zuständige Wasserbehörden
- § 15 - Ordnungswidrigkeiten
- § 16 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die von dieser Verordnung betroffenen Stauanlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren sind zur Sicherung der Wasserversorgung, zur Niedrigwasseraufhöhung, zum Hochwasserschutz und zur Wasserkrafterzeugung errichtet worden.

Damit die Stauanlagen ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen vermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Stauanlagen ferngehalten werden. Ihre Nutzung für den Wassersport und den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich. Die derzeit geltende Gemeingebrauchsverordnung vom 17. Juni 2014 ist befristet bis zum 30. Juni 2015. Um auch darüber hinaus eine Freizeit- und Touristikenutzung der Talsperren zunächst weiter zu sichern, wird die vorliegende Gemeingebrauchsverordnung erlassen. Sie wird bis zum

15. März 2016

befristet, um die Prüfung zu ermöglichen, ob aus wasserwirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen der Gemeingebrauch im bisherigen Umfang danach weiter zugelassen werden soll oder sonstige Änderungen erforderlich sind.

Aufgrund §§ 25, 26 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom

31. Juli 2009

(BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) und § 4 i. V. m. Ziffern 22.1.16 und 22.1.17 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 268) in Verbindung mit den §§ 1, 12, 25, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV.NW.S. 528) jeweils in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem WVER als Gewässereigentümer befristet bis zum

15. März 2016

folgender Gemeindegebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

- a) für den in den Kreisen Düren und der Städteregion Aachen gelegenen Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und seine Ufer zwischen dem Staudamm Paulushof bei Rurberg und dem Hauptdamm bei Heimbach;
- b) für den in der Städteregion Aachen und den Kreisen Euskirchen und Düren gelegenen Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel und seiner Ufer zwischen der Einmündung der Rur in den Obersee (Holzabfuhrbrücke Roßkael), dem Staudamm Paulushof bei Rurberg und der Staumauer der Urfttalsperre;
- c) für das im Kreis Düren gelegene Staubecken Heimbach und seine Ufer zwischen der Staumauer bei Heimbach und der Wehrschwelle des Tosbeckens unterhalb des Hauptdamms der Rurtalsperre Schwammenauel;
- d) für das im Kreis Düren gelegene Staubecken Obermaubach und seine Ufer zwischen dem Staudamm bei Obermaubach und der Einmündung der Rur in das Staubecken. Bestehende Landschafts- und Naturschutzverordnungen bleiben unberührt

(2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeindegebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2).

(3) Uferbereiche im Sinne dieser Verordnung sind

- a) für den Hauptsee und den Obersee das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Eigentumsgrenze des Gewässereigentümers (ca. 282 m über NN);
- b) für das Staubecken Heimbach das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Höhenlinie 214,50 m über NN;
- c) für das Staubecken Obermaubach das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Höhenlinie 166,50 m über NN.

#### § 2 Fahrgastschifffahrt

(1) Auf dem Haupt- und Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel (§ 1 (1) a und b) verkehren Fahrgast-

schiffe. Das Befahren ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren zulässig. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Gewässereigentümer zustimmt.

(2) Die den Fahrgastschiffen dienenden Anlegeplätzen dürfen von anderen Fahrzeugen nicht genutzt werden; der Aufenthalt an den Anlegebrücken ist diesen im Umkreis von 50 m untersagt. Im Bereich des Staudammes Schwammenauel kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.

#### § 3 Segeln und Windsurfen

(1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und auf dem Staubecken Obermaubach (§ 1 (1) a und d) werden Segeln und Windsurfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze als Gemeindegebrauch zugelassen.

(2) Segeln und Windsurfen bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des Gewässereigentümers nach Maßgabe seiner Benutzungsbedingungen.

(3) Segelschulen dürfen nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers eingerichtet werden.

(4) Schulungen für Windsurfen dürfen nur in Rufweite der Ausbildungsstätte (Steganlagen oder Uferstreifen) durchgeführt werden.

(5) Segelboote und Surfbretter müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden.

Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(6) Hausboote, Wohnboote und Flöße sind ebenso wie Segelboote, die die Messzahl 20 (Produkt aus Länge und Breite) überschreiten, nicht zugelassen.

(7) Bestehende Landschafts- und Naturschutzverordnungen bleiben unberührt.

#### § 4 Paddeln und Rudern

(1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und dem Obersee im Bereich Einruhr sowie auf dem Staubecken Heimbach und Obermaubach (§ 1 (1) a, c und d) wird das Befahren der Wasserflächen mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten und Tretbooten unter den Bedingungen des Absatzes 2 zugelassen.

(2) Paddeln und Rudern – ausgenommen in Mietbooten, die durch den Vermieter zuzulassen sind – bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des Gewässereigentümers nach Maßgabe seiner Benutzungsbedingungen.

(3) Die Boote müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 5 Baden, Tauchen, Angeln, Eissport

(1) Baden, Tauchen, Angeln und Eissport werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Das Baden hat der Gewässereigentümer an einigen Badeplätzen erlaubt; für diese erlässt der Betreiber entsprechende Benutzungsordnungen. Die Lage der Badeplätze ist nachrichtlich in den Übersichtskarten ausgewiesen.

(3) Das Tauchen ist nur an besonders ausgewiesenen Stellen, die in den Übersichtskarten dargestellt und an Ort und Stelle durch blau-weiße Bojen gekennzeichnet sind, genehmigt. Der Tauchbetrieb ist durch das Hissen der Flagge „Alpha“ anzuzeigen. Während des Tauchbetriebes ist in dem Tauchgebiet das Segeln, Rudern und Paddeln nicht gestattet. Die Berechtigung zum Tauchen richtet sich nach den Vorschriften und Bedingungen des Verbandes deutscher Sporttaucher, der im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer Genehmigungen für das Tauchen erteilen kann.

(4) Das Fischen und Angeln ist nur Inhabern von Fischereischein und von für die Stauanlagen ausgestellten Angelkarten erlaubt. Sie sind auf Verlangen dem Fischereiaufseher, dem Polizeibeamten, dem Beauftragten der Ordnungsbehörde und den Beauftragten des Gewässereigentümers vorzuzeigen.

(5) Das Fischen und Angeln in einer Zone von 50 m um die Anlegebrücken der Fahrgastschiffe ist verboten. Von den Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

## § 6 Camping

Das Campen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Campingplätzen zugelassen. Dies gilt auch für Wohnwagen und Wohnmobile.

Der Gewässereigentümer kann für Einzelmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Im gesamten Uferbereich der Stauanlagen ist das Entfachen von offenen Feuern (Lagerfeuer) sowie das Grillen im Freien ausnahmslos untersagt.

## § 7 Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb

(1) Motorboote sind nicht zugelassen. Segel- und Ruderboote dürfen grundsätzlich keinen Motor, auch keinen elektrischen Hilfsmotor benutzen. Wenn die Rückkehr zum Liegeplatz anders nicht zu bewerkstelligen ist, darf bei Windstille ausnahmsweise mit Motorkraft gefahren werden. Dabei darf die Geschwindigkeit zwei Knoten nicht überschreiten

(2) Ausnahmen von dem Verbot des Absatz 1 gelten für Boote des Gewässereigentümers, der WAG (Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH), der DLRG, des Katastrophenschutzes, der Polizei, der zugelassenen Segelschule sowie, soweit der Gewässereigentümer zustimmt, für die Boote der Wassersportvereine bei Sonderveranstaltungen (Regatten, Sommerfest

„See in Flammen“, Fronleichnamsprozession und ähnlichem) im Arbeitseinsatz.

Ausnahmen für Sonderveranstaltungen gelten nicht für den Obersee und das Staubecken Heimbach.

## § 8 Verkehrsvorschriften

(1) Boote und Surfbretter haben die Fahrinnen der Fahrgastschiffe zu verlassen, sobald sich ihnen ein Fahrgastschiff in einem Abstand von weniger als 100 m nähert; der Kurs der Fahrgastschiffe darf nur mit einem Mindestabstand von 50 m vor oder 20 m hinter dem Schiff gekreuzt werden.

(2) Fahrgastschiffe sowie Fahrzeuge im Rettungseinsatz haben vor allen übrigen Fahrzeugen Vorfahrt.

(3) Ruderboote haben einander und den Fahrzeugen und den Seglern auszuweichen.

(4) Ausweichpflichtige Fahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig zur in Fahrtrichtung gesehen rechten Seite (Steuerbord) richten. Ist dies nicht möglich, so muss der Führer des ausweichpflichtigen Fahrzeuges rechtzeitig unmissverständlich zeigen, wohin er ausweichen will.

(5) Befinden sich zwei Fahrzeuge unter Segel (dazu gehören auch Windsurfer) auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

- a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,
- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen ausweichen.

## § 9 Verhalten der Benutzer

(1) Die Benutzung der Stauanlagen erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Betreibern und Benutzern von Badeanstalten, Bootsverleihanstalten, Schulbetrieben, Bootsstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie der Fahrgastschiffahrt und den Führern von Sportfahrzeugen.

(4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der Ordnungskräfte des Gewässereigentümers ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

## § 10 Talsperrenanlagen

(1) Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebs-einrichtungen (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist untersagt.

(2) Alle Wasserfahrzeuge haben von den Talsperrenanlagen einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Für Slipvorgänge kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.

#### § 11 Bootsstege, Anlegebrücken, Bojen

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegebrücken und Bojen ist außer einer Zustimmung des Gewässereigentümers eine wasserrechtliche Genehmigung der Oberen Wasserbehörde und ggf. eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Landschaftsschutzbehörde erforderlich.

#### § 12 Kraftfahrzeuge

(1) Im Uferbereich dürfen Kraftfahrzeuge weder fahren noch parken, noch gewaschen werden. Zugelassen ist jedoch der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den im Plan gekennzeichneten Slipanlagen. Die Kraftfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Zuwasserlassen oder Aufladen der Boote aus dem Uferbereich zu entfernen.

(2) Von der Regelung des Absatzes 1 bleiben unberührt Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Aufsicht der Unteren Forstbehörde.

Dies gilt insbesondere für die Zufahrt bei Niedrigwasser zu der im Hauptsee gelegenen landeseigenen Rurseeinsel.

#### § 13 Hinweis

Auf die gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Schutz des Wassers, des Naturhaushaltes und der Landschaft wird ausdrücklich hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz, das Landschaftsgesetz sowie die in den betroffenen Kreisen und der Städteregion geltenden Landschafts- und Naturschutzverordnungen.

#### § 14 Zuständige Wasserbehörden

(1) Die Zuständigkeit der Wasserbehörden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Regelung und Beaufsichtigung der Fahrgastschifffahrt wird gemäß § 140 LWG der Kreis Düren als zuständige Wasserbehörde auch für die nicht in seinem Kreisgebiet liegenden Bereiche der Stauanlagen bestimmt.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 WHG.

(2) Wer ohne Genehmigung der Unteren Wasserbehörde Schifffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.

(3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.

(4) Wer Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG.

(5) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50.000,- € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

#### § 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am

1. Juli 2015

in Kraft.

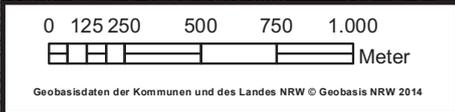
(2) Sie tritt mit Ablauf des

15. März 2016

außer Kraft, sofern nicht vorher eine neue Gemeindebrauchsverordnung an ihre Stelle tritt.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde

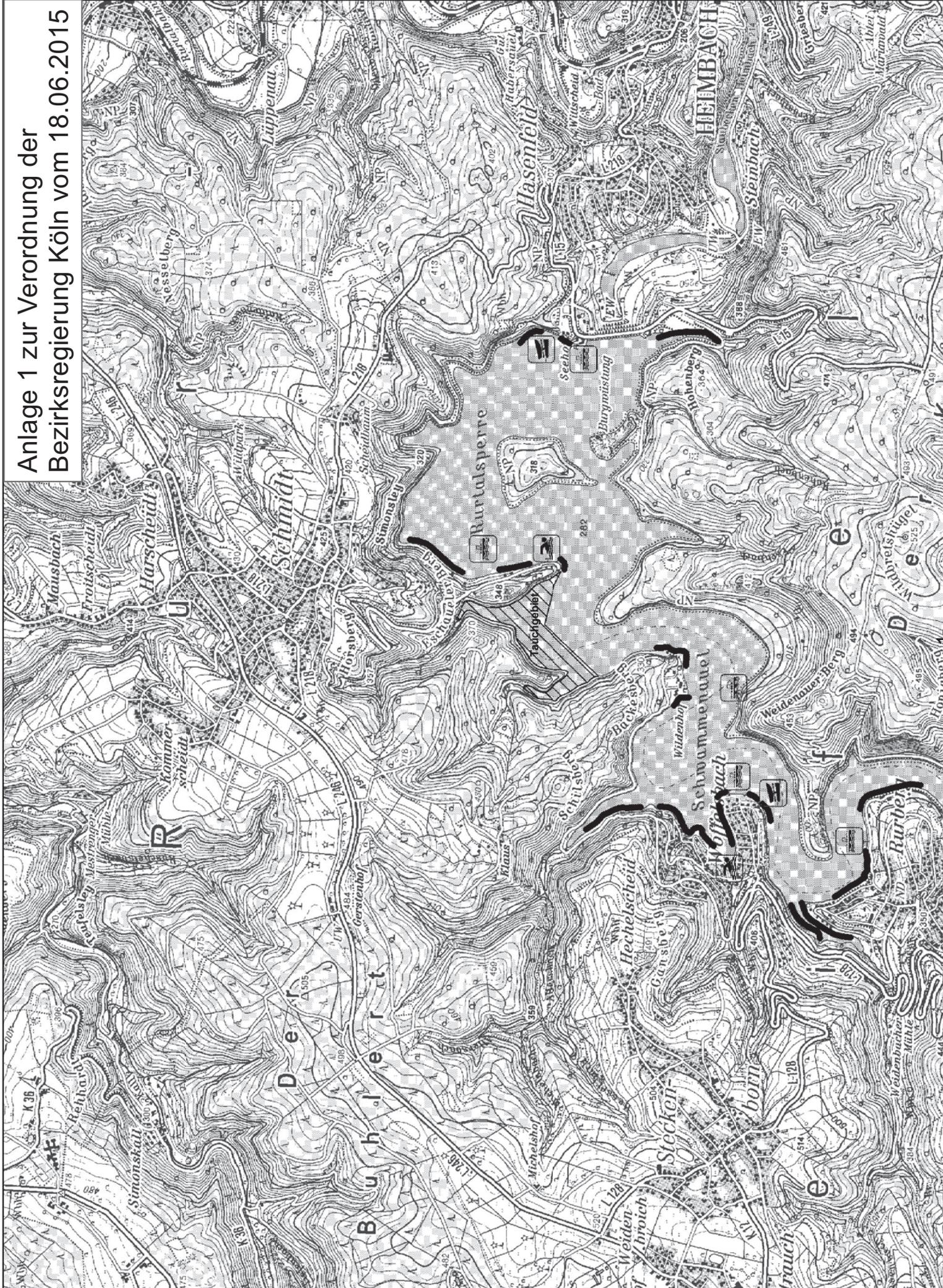
gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

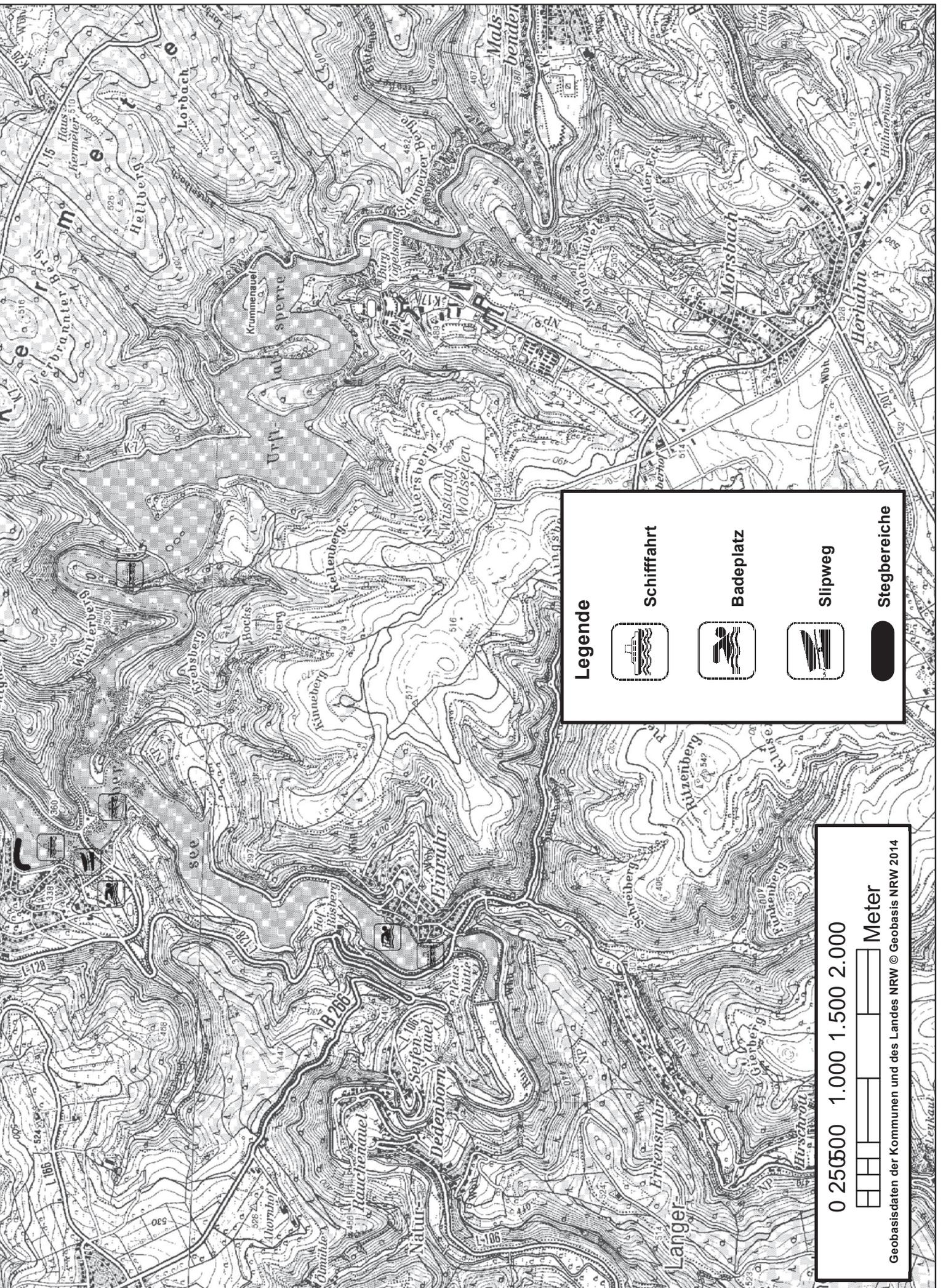


**Legende**

-  Stegbereiche
-  Stegbereiche

Anlage 1 zur Verordnung der  
Bezirksregierung Köln vom 18.06.2015





**Legende**

-  **Schiffahrt**
-  **Badeplatz**
-  **Slipweg**
-  **Stegbereiche**

0 250 500 1.000 1.500 2.000 **Meter**

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2014

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 300.      **Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 56 im Gebiet der Stadt Zülpich**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az. 0000/42100.060-4.22.03.01 B 56

Gelsenkirchen, den 10. Juni 2015

In der Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B 56 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der mehrfachen Verknüpfung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln und nach Anhörung der Stadt Zülpich die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 65 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5305036B  
nach Netzknoten 5305059O  
Station 0,465 bis Station 0,684      (Länge: 0,219 km)
  2. von Netzknoten 5305059O  
nach Netzknoten 5305059B  
Station 0,000 bis Station 0,044      (Länge: 0,044 km)
  3. von Netzknoten 5305059B nach  
Netzknoten 5305059C  
Station 0,000 bis Station 0,023      (Länge: 0,023 km)
  4. von Netzknoten 5305059C  
nach Netzknoten 5305059O  
Station 0,000 bis Station 0,021      (Länge: 0,021 km)
- (Gesamtlänge 1–4: 0,307 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ER-VVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2015, S. 244

### 301.      **Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 258 im Gebiet der Stadt Schleiden, OT Harperscheid**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az. 0000/42100.060-4.22.03.01 B 258

Gelsenkirchen, den 10. Juni 2015

In der Stadt Schleiden, OT Harperscheid, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B258 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln die Ortsdurchfahrt im Zuge der B258 wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5304013O  
nach Netzknoten 5404008O  
Station 1,619 bis Station 1,666      (Länge: 0,047 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ER-VVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der

jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2015, S. 244

**302. Öffentliche Bekanntmachung der  
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge  
der L 13, Gebiet der Gemeinde Langerwehe, OT Geich**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 13

Gelsenkirchen, den 10. Juni 2015

In der Gemeinde Langerwehe, OT Geich, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L13 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L13 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Langerwehe und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5104032A  
nach Netzknoten 5104026O  
von Station 0,560 bis Station 0,734 (Länge: 0,174 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2015, S. 245

**303. Öffentliche Bekanntmachung der  
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge  
der L 109 Gebiet der Gemeinde Aldenhoven,  
OT Siersdorf**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az. 0000/42100.060-4.22.03.02-L 109

Gelsenkirchen, den 10. Juni 2015

In der Gemeinde Aldenhoven, OT Siersdorf, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L109 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L109 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Aldenhoven und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5103040O  
nach Netzknoten 5103001D  
von Station 0,160 bis Station 0,333 (Länge: 0,173 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

Abl. Reg. K 2015, S. 245

### 304. **Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im Eisenbahnverkehr vom 16. Juni 2015**

#### **Präambel**

Der Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland (nachfolgend: ZV NVR) ist Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Als solcher erhält er eine jährliche Pauschale gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom Land Nordrhein-Westfalen. In diese Pauschale sind Mittel aus der bundesgesetzlichen Ausgleichsregelung für den Ausbildungsverkehr gemäß § 6a AEG zur Finanzierung von Ausbildungsverkehren im SPNV eingeflossen. Seit dem Kalenderjahr 2011 ersetzt diese Pauschale gemäß der Regelung des § 10 Abs. 3 ÖPNVG NRW insoweit die Ausgleichsregelung des § 6a AEG. Die Pauschale dient damit auch der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im SPNV.

Soweit die Finanzierung von Ausbildungsverkehren nicht Gegenstand von Verkehrsverträgen ist, soll die Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW an die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des NVR über eine Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 (VO 1370/2007) erfolgen. Als Allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung von dem ZV NVR als Aufgabenträger zugewiesenen Mitteln zur Finanzierung von Ausbildungsverkehren an die in seinem Zuständigkeitsgebiet tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Verbandsversammlung des ZV NVR hat aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss am 16. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

#### **1. Rechtsgrundlagen**

1.1 Der ZV NVR gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift auf Grundlage von § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV ÖPNVG NRW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von öffentlichen und privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

1.2 Der ZV NVR erlässt diese Allgemeine Vorschrift in seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im Schienen-

personennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 S. 1 ÖPNVG NRW und als zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. b) VO 1370/2007.

1.3 Er erlässt diese Allgemeine Vorschrift als Satzung gem. § 8 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW und macht sie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt. Sie wird zudem auf der Internetseite des ZV NVR veröffentlicht.

#### **2. Anwendungsbereich**

2.1 Diese Allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Zuständigkeitsgebiet des ZV NVR als örtlich zuständiger Behörde (geografischer Anwendungsbereich).

2.2 Sie gilt für den Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG (SPNV), die auf einer Eisenbahninfrastruktur erbracht werden (sachlicher Anwendungsbereich).

2.3 Sie gilt nicht für den SPNV, der von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (nachfolgend: öDA) erbracht wird, die vom ZV NVR, dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (nachfolgend: VRS) oder dem Aachener Verkehrsverbund (nachfolgend: AVV) als Rechtsvorgänger vergeben wurden und die eine Abgeltung des Ausgleichs gemäß § 6a AEG bestimmen (persönlicher Anwendungsbereich). Sieht ein öDA einen Ausgleich nur für definierte Teilleistungen eines Vertrages vor, findet die allgemeine Vorschrift auf die übrigen Leistungen Anwendung.

#### **3. Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

a) „Auszubildende“: Personen, die nach dem VRS-Gemeinschaftstarif bzw. nach dem AVV-Verbundtarif sowie dem NRW-Tarif zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigt sind. Der jeweils berechtigte Nutzerkreis wird in die Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Vorschrift aufgenommen und von der Verwaltung entsprechend der Weiterentwicklung des VRS-Gemeinschaftstarifs bzw. des AVV-Verbundtarifs fortgeschrieben.

b) „Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs“: Wochen-, Monats und Jahreskarten, die gem. den Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs bzw. des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung nur von bzw. für Auszubildende erworben werden können. Nicht maßgeblich sind auf den Freizeitverkehr oder andere Verkehrszwecke gerichtete Zeitfahrausweise.

c) „Ausbildungsverkehr“: Alle Schienenpersonennahverkehrsleistungen gemäß Nummer 2.2. im Zuständigkeitsgebiet des ZV NVR, die von Aus-

zubildenden mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs genutzt werden.

- d) „Eisenbahnverkehrsunternehmen“: Öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen.
- e) „Förderjahr“: Kalenderjahr.

#### 4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung Höchsttarife)

- 4.1 Die durch diese Allgemeine Vorschrift begründete gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Festsetzung eines Höchsttarifs für die Beförderung der Fahrgastgruppe „Auszubildende“ mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf dem Gebiet des ZV NVR. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachfolgenden Höchsttarife nicht zu überschreiten.
- 4.2 Der Höchsttarif für die Beförderung von Auszubildenden entspricht in dem Tarifgebiet des VRS dem Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach dem VRS-Gemeinschaftstarif bzw. in dem Tarifgebiet des AVV dem Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach dem AVV-Verbundtarif in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 4.3 Der jeweilige Höchsttarif für den VRS und den AVV wird in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Vorschrift aufgenommen und vom ZV NVR entsprechend der Weiterentwicklung des VRS-Tarifs bzw. des AVV-Tarifs.

#### 5. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungsempfänger sind Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Ausbildungs-verkehre durchführen, für die der VRS-Gemeinschaftstarif oder der AVV-Verbundtarif gilt und die in den Anwendungsbereich gemäß Nummer 2 fallen. Öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen werden bei der Gewährung des Zuschusses gleich behandelt.
- 5.2 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass das beantragende Eisenbahnverkehrsunternehmen im jeweiligen Förderjahr die Gemeinschafts- und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW (NRW-Tarif) in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendet oder zumindest anerkennt.
- 5.3 Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die tatsächliche Ermäßigung (Mindest-Ermäßigung) der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Nummer 3.b) gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW bezüglich des Referenztarifs ab dem 1. August 2012 mehr als 20,00 Prozent beträgt.

#### 6. Ausgleich

- 6.1 Als Ausgleich werden 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ertrag, der für Beförderungen von Personen mit Zeitfahrausweisen

des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den für diese Beförderungen geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten gilt vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV NVR ein pauschal festgelegter Kostensatz von 16,22 Eurocent je Personen-Kilometer. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag wird jährlich analog § 6a Abs. 2 S. 3 AEG pauschal um jeweils 12 Prozent gekürzt.

Die Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr werden nach anerkannten und vom Antragssteller darzulegenden Grundsätzen ermittelt. Der ZV NVR behält sich das Recht vor, Vorgaben hinsichtlich der Ermittlung der Beförderungsfälle aufzustellen. Ist eine Ermittlung der Beförderungsfälle mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, kann der ZV NVR mit dem Antragsteller ein Verfahren zur Ableitung der Beförderungsfälle aus vorhandenen statistischen Zahlen abstimmen. Wird die zugrundeliegende Verkehrsleistung im Ausbildungsverkehr innerhalb eines bestehenden Verkehrsverbundes erbracht und wird vom beantragenden Verkehrsunternehmen der entsprechende Verbundtarif angewendet, ist die errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 Prozent zu erhöhen.

Die mittlere Reiseweite wird mit acht Kilometer festgelegt.

- 6.2 Für die Ermittlung der Erträge ist die AEAusglV maßgeblich. Für die Zuordnung zum Ausbildungsverkehr dürfen dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung der Beförderungsfälle angewendet werden.

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und die Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr verbleiben bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

- 6.3 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Personen-Kilometer und die Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß den vorstehenden Anforderungen ermittelt wurden. Werden die zum Ausgleich berechtigenden Ausbildungsverkehre im betrieblichen Verbund mit Verkehren nach dem PBefG erbracht, muss in dem Testat des Wirtschaftsprüfers die Methodik der Aufteilung der Beförderungsfälle und Erträge auf die rechtlich verschiedenen Verkehrsarten beschrieben und die Ordnungsmäßigkeit beurteilt werden.

#### 7. Antragsverfahren

- 7.1 Ein Zuschuss wird nur auf Antrag bezogen auf ein Förderjahr bewilligt.
- 7.2 Antragsberechtigte sind Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne von Nummer 3.d.
- 7.3 Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bei dem ZV NVR als Bewilligungsbehörde [Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, Glockengasse 37–39, 50667 Köln] sind grundsätzlich

bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr auf Basis der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Werte für die Beförderungsfälle und die Einnahmenezuschcheidung zu stellen. Hiervon abweichend können Anträge für die Jahre 2011 bis 2014 bis zum 30. September 2015 gestellt werden. Können bis zum 31. Mai dem Antrag lediglich vorläufige Werte zugrunde gelegt werden, ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt endgültiger Werte einen endgültigen Antrag zu stellen. Endgültige Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des dritten auf das Förderjahr folgenden Jahres zu stellen. Der ZV NVR bestätigt schriftlich den Eingang der Anträge. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung.

- 7.4 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen erhält ab dem Förderjahr 2015 auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag vom ZV NVR für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 Prozent des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags, sie werden je zur Hälfte bis zum 15. Juli und bis zum 15. November geleistet.
- 7.5 Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach Nummer 6 ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen. Mit dem Antrag nach Nummer 7.3 haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen ihre Erträge im Ausbildungsverkehr im Sinne von Nummer 6 mittels Vorlage der Einnahmenezuschcheidung der betreffenden Verkehrsverbünde (sog. Einnahmenaufteilung) nachzuweisen. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des beantragenden Eisenbahnverkehrsunternehmens sind entsprechend dieser Allgemeinen Vorschrift, dem Bewilligungsbescheid und den Angaben im Antrag einzuhalten. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die einzureichenden Antragsunterlagen und Nachweise bis zum Ablauf der Antragsfrist nach Nummer 7.3 (31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. 30. September 2015 für die Jahre 2011–2014) vollständig vorliegen.
- 7.6 Für die Antragsstellung nach Nummer 7.3 ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Änderungen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich sind bzw. waren (z. B. Änderungen der Tarife, Änderung der Einnahmenaufteilung etc.), haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen unverzüglich dem ZV NVR mitzuteilen.

Nach Ablauf der Antragsfrist nach Nummer 7.3 eintretende Änderungen an den Erträgen des Unternehmens im Ausbildungsverkehr werden grundsätzlich weder in der Schlussabrechnung berücksichtigt noch besteht ein Anspruch auf erneute Vornahme der Schlussabrechnung (Präklusion). Eine nachträgliche Berücksichtigung der Änderung findet ausnahmsweise dann statt, wenn diese mehr als 10 Prozent der Erträge des Unternehmens im Ausbildungsverkehr ausmachen.

7.7 Die abschließende Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf Basis eines endgültigen Antrags nach Nummer 7.3 mit Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem Bescheid wird der auf das Eisenbahnverkehrsunternehmen für das jeweilige Förderjahr entfallende Zuschuss festgelegt. Eine Verzinsung von über- oder unterzahlten Beträgen erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Eine Korrektur des bewilligten Zuschusses durch den abschließenden Bewilligungsbescheid sowie die Rückforderung etwaiger Überzahlungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.8 Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom beantragenden Eisenbahnverkehrsunternehmen anzugebendes Konto.

## 8. Bewilligungsvoraussetzungen; Nachweis-/Mitwirkungspflichten

8.1 Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen im Antragsverfahren folgende Nachweise bzw. Erklärungen vorlegt:

- a) Antrag gem. Nummer 7.3.
- b) Vorlage der für das jeweilige Förderjahr endgültigen Einnahmenezuschcheidung der betreffenden Verkehrsverbünde bzw. -gemeinschaften (sog. Einnahmenaufteilung).
- c) Nachweis der Beförderungsfälle und Erträge im Ausbildungsverkehr gem. Nummer 6.3.
- d) Ggf. Vorlage eines öDA bzw. Benennung des öDA gem. Nummer 10.8.

8.2 Die ZV NVR kann weitere Unterlagen anfordern, um die Angaben des beantragenden Eisenbahnverkehrsunternehmens zu überprüfen. Soweit das beantragende Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird der ZV NVR die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen.

8.3 Der ZV NVR ist zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen dem ZV NVR oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblicke in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

## 9. Zuschussgewährung

9.1 Die Gewährung bzw. Versagung des Zuschusses erfolgt durch Verwaltungsakt. (Bewilligungs- bzw. Versagungsbescheids)

9.2 Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.

9.3 Die Zuschussempfänger unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.

9.4 Der ZV NVR kann den Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen, die der rechtssicheren Durchsetzung der Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift dienen. Dies betrifft insbesondere nachfolgende Punkte:

- a) Die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 4 festgesetzten Höchsttarife im Ausbildungsverkehr,
- b) die Vorgabe der Anwendung des Auszahlungsverfahrens nach Nummer 7 und den Vorbehalt einer Rückforderung bei Feststellung von Überzahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung,
- c) die Anordnung der Verbindlichkeit der Berechnungsregelung nach Nummer 6.

9.5 Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der an die Betreiber weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Betreibern prüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsakts und im Fall eines Außerkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift fortgelten.

## 10. Überkompensation, Rückforderung

10.1 Die Zuschüsse dürfen zu keiner Überkompensation des Eisenbahnverkehrsunternehmens führen. Gem. Nr. 2 des Anhangs der VO 1370/2007 darf der gewährte Zuschuss den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht.

10.2 Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist gem. dem Anhang der VO 1370/2007 von folgendem Berechnungsmodell auszugehen:

- Kosten, die in Verbindung mit dem Höchsttarif im Sinne von Nummer 4 dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen,
- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Zusammenhang mit dem Höchsttarif im Sinne von Nummer 4 betrieben wird,
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten, die in Erfüllung des Höchsttarifs nach Nummer 4 erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

10.3 Da es sich bei der Festsetzung des Höchsttarifs für den Ausbildungsverkehr um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung handelt, die ganz überwiegend nicht direkt bestimmten Beförderungsleistungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnen ist, sondern ganz überwiegend Verkehrsleistungen betrifft, die von den Unternehmern unabhängig von

der Festsetzung des Höchsttarifs erbracht werden, wird die Überkompensationsprüfung im Rahmen eines Preis-Preis-Vergleichs vorgenommen werden. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass unter „Kosten“ im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 die Mindereinnahmen des Unternehmens gegenüber dem „Normaltarif“ zu verstehen sind. Basis dieses Vergleichs sind die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der für die jeweilige Ticketart festgesetzte Referenztarif gemäß Anlage 2.

10.4 Positive und negative Netzeffekte, die als mögliche Auswirkungen aus der Tarifaussenkung im Ausbildungsverkehr auf die Nachfrage nach Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und Fahrkarten aus anderen Tarifen resultieren, sind mangels Nachweisbarkeit nicht zu berücksichtigen.

10.5 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist gegenüber dem ZV NVR auf Grundlage von Einnahmehinzuverordnungen der Verbünde nach, welche Erlöse es im Ausbildungsverkehr erzielt hat.

10.6 Spätestens zwei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids weist das Eisenbahnverkehrsunternehmen durch eine Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) nach, dass die Zuwendungen zusammen mit den zugeschiedenen Erlösen aus den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die Erlöse unter Berücksichtigung des Mengeneffektes nicht übersteigen, die entstanden wären, wenn statt eines Zeitfahrausweises im Ausbildungsverkehr das jeweilige Referenzticket gekauft worden wäre. Die Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer findet danach alle drei Jahre untergliedert für die einzelnen Jahre statt. Der ZV NVR kann auf die Nachweisführung verzichten, wenn die Zuwendung 50000,- € im Förderjahr nicht übersteigt.

10.7 Der Preis-Preis-Vergleich birgt das Risiko, dass es bei einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu einer „versteckten Überkompensation“ kommt. Sollten Anzeichen für eine - oben beschriebene - „versteckte Überkompensation“ aufgrund der Ergebnissituation des Unternehmens bestehen, muss der nach Nummer 6.3 beauftragte Wirtschaftsprüfer dies gegenüber dem ZV NVR mitteilen, damit dieser dem nachgehen kann. Eine Mitteilungspflicht besteht, wenn die Umsatzrendite des Unternehmens im Verbundraum (hilfsweise Gesamtunternehmen) im Durchschnitt der letzten drei Jahre seit dem Inkrafttreten der Richtlinie Ausbildungsverkehr 6 % übersteigt. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann in diesem Falle eine Stellungnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen beibringen, die nachweist, dass die erzielte Rendite nicht unangemessen im Sinne von Nr. 6 des Anhangs der VO 1370/2007 ist. Der ZV NVR wird diese Stellungnahme bei seiner Bewertung berücksichtigen.

10.8 Sind die Ausbildungsverkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Basis eines

öDA unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und wurde die Nicht-Überkompensation bei der Vergabe des öDA, der die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beinhaltet, durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt oder wurde ein solcher öDA in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben, darf der Nachweis der Nicht-Überkompensation durch die Vorlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder einer Bestätigung des Auftraggebers über die Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens erbracht werden. Falls bei der Berechnung dieses Betrags ein angemessener Gewinn berücksichtigt wurde, ist die Angemessenheit des Gewinns gesondert zu erläutern. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei Antragstellung den öDA bei dem ZV NVR vorzulegen. Soweit der ZV NVR selbst den öDA vergeben hat, reicht dessen Benennung.

10.9 Im Falle einer Überkompensation wird der Zuschuss neu festgesetzt. Der ZV NVR verlangt den Zuschuss ganz oder teilweise zur Vermeidung eines beihilfewidrigen Tatbestands einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zurück. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung eingetreten ist, abzustellen.

#### 11. Ermächtigung zur Datenverarbeitung, Weitergabe an Dritte

11.1 Der ZV NVR ist als zuständige Behörde bzgl. des gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschusses gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

11.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, zum Zwecke der Berechnung der Höhe der Zuschüsse und der Vorauszahlungen Dritte einzuschalten. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen erklärt sich mit der Weitergabe und Verarbeitung der Daten an Dritte, deren Hilfe sich der ZV NVR zum Zwecke der Zuschussberechnung bedient, einverstanden. Der ZV NVR wird auch im Falle der Einschaltung Dritter zur Berechnung der Zuschusshöhe eine vertrauliche Behandlung der Daten durch die Vereinbarung von Geheimhaltungsverpflichtungen mit dem Dritten sicherstellen. Von der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte ausgenommen sind alle Daten, die nicht zur Berechnung der Höhe des Zuschusses erforderlich sind; dazu gehören insbesondere die Daten im Zusammenhang mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Nummer 10.

#### 12. Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder

Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Da nach dieser Allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf die Gewährung eines Vollkostenausgleichs im Ausbildungsverkehr besteht, tragen die Eisenbahnverkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern. Die qualitativen Rahmenvorgaben für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.

#### 13. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz NRW. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem ZV NVR unverzüglich mitzuteilen.

#### 14. Ermächtigung, Inkrafttreten und Laufzeit

14.1 Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die Höchstarife in Anlage 2 zu dieser Richtlinie im Sinne der Nummern 4.2 und 4.3 sowie bezüglich des zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Nutzerkreises im Sinne von Nummer 3 entsprechend der Tarifentwicklung bzw. den Tarifbestimmungen zu aktualisieren.

14.2 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wirkt zurück für die Förderjahre 2011 bis 2014.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die in der Satzung genannten Anlagen können unter [www.nvr.de](http://www.nvr.de) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16. Juni 2015

gez. Marcel Philipp  
Stv. Vorstandsvorsteher  
Nahverkehr Rheinland

**305. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4213445481, 3412331898 und 3400701045, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 1. Juni 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 251

**306. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400359034, 3411981552, 3413414214 und 3423653272, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 12. Juni 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 251

**E Sonstige Mitteilungen**

**307. Liquidation  
h i e r : Förderverein der Städtischen Schule für  
Erziehungshilfe „Der kleine Prinz“ e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter (VR 14012) eingetragene Verein Förderverein der Schule „Der kleine Prinz“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Aufgrund personeller Veränderungen wurde in den letzten zwei Jahren ein neuer Vorstand gesucht. Leider fand sich keiner bereit, den Vorstand zu übernehmen.

Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Liquidator (Frau Renate Gerber, Königsforststraße 37 in 51109 Köln) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 251

**308. Liquidation  
h i e r : Förderverein Historische Klosteranlage  
Reichenstein/Eifel e. V.**

Der Verein „Förderverein Historische Klosteranlage Reichenstein/Eifel e.V.“ (VR Aachen 80169) Gut Rei-

chenstein, 52156 Monschau ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Paul Blumensath, Bruchzaun 7, 52156 Monschau, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 251

**309. Liquidation  
h i e r : Lernen Fördern – Ortsverein zur Förderung  
Lernbehinderter e. V., Wesseling**

Der Verein „Lernen Fördern – Ortsverein zur Förderung Lernbehinderter e. V.“, AG Köln (VR 701239), mit Sitz in Wesseling ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 251

**310. Liquidation  
h i e r : Förderverein Pfarrzentrum  
St. Pankratius e. V., Worringen**

Der „Förderverein Pfarrzentrum St. Pankratius e. V.“, Amtsgericht Köln (VR 10561), ist mit Ablauf des 12. Juni 2015 aufgelöst.

Als alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren handeln Herr Eduard Annas und Herr Günther Otten.

Die Anschrift des Liquidationsvereins lautet: c/o Eduard Annas, Zimmermannstraße 15, 50769 Köln.

Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 251

**311. Liquidation  
h i e r : Bröcker Lumpe blieve zosamme e. V., Köln**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Liquidatoren des Vereins „Bröcker Lumpe blieve zosamme e. V.“, Amtsgericht Köln (VR 11556), mit dem Sitz in Köln machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins ist: Willi und Renate Küpper, Olpener Straße 833, 51109 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 251

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
02 21/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.